



Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung- und -erholung (Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung)

Erl. d. MS v. 14.08.2020 — 304-43182 — VORIS 21147 — (Nds. MBl. 2020 Nr. 39, S. 866) i.d.F. des Erlasses vom 24.11.2020 (Nds. MBl. 2020 Nr. 54, S. 1442)

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlagen für Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung und -erholung einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

1.3 Gewährt werden Billigkeitsleistungen an die in Nummer 3 genannten Einrichtungen und Organisationen, weil das Land Niedersachsen an ihrem Erhalt ein besonderes Interesse hat, da sie einen wichtigen Teil der sozialen Infrastruktur darstellen.

1.4 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 11. 4. 2020 (BANz AT 24.04.2020 B1) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung der Billigkeitsleistungen an Empfängerinnen und Empfänger, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i. S. des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 1, Nr. C 400 S. 1) — im Folgenden: AEUV — erbringen, erfolgt, sofern die nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ festgelegten Höchstbeträge überschritten werden und keine Genehmigung der Beihilfe nach Artikel 107 Abs. 2 AEUV durch die Europäische Kommission vorliegt, nach dem Beschluss der Kommission vom 20. 12. 2011 über die Anwendung des Artikels 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 S. 3) — im Folgenden: DAWI-Freistellungsbeschluss.

1.5 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Billigkeitsleistungen zur Sicherung des Bestandes dienen der Abwendung der Existenzgefährdung, die durch die COVID-19-Pandemie im Förderzeitraum entstanden ist. Von einer Existenzgefährdung ist auszugehen, wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie die Einnahmen nicht mehr ausreichen, um die unvermeidbaren Ausgaben für den Förderzeitraum zu decken.

2.2 Billigkeitsleistungen für COVID-19-Pandemie bedingte Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen werden gewährt, um zumindest einen Teil der Aufwendungen zu ersetzen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sowie Dokumentationspflichten stehen und die für den Betrieb erforderlich sind.

2.3 Auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen der Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII erbringen, werden Billigkeitsleistungen gewährt, um aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandene, unvermeidbare Stornierungskosten für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung zu decken. Sind diese nicht Träger einer Jugendbildungsstätte nach § 11 JFG, wird ihnen diese Leistung nur gewährt, sofern keine Leistung nach den Nummern 2.1 und 2.2 beantragt wird.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind, sofern diese Einrichtungen in der Jugend- und Familienbildung und -erholung tätig sind:

- 3.1.1 gemeinnützige Träger von Familienferienstätten für ihre im Land Niedersachsen gelegenen Familienferienstätten,
- 3.1.2 Träger von Familienbildungsstätten nach Nummer 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten,
- 3.1.3 Träger von Mehrgenerationenhäusern und von selbstorganisierten Treffpunkten für ihre Einrichtungen nach Nummer 3 der Richtlinie Mehrgenerationen,
- 3.1.4 das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Hannover e. V., Landesverband Unterweser-Ems e. V. und Landesverband Nordmark e. V. für seine in Niedersachsen gelegenen Jugendherbergen,
- 3.1.5 die Träger der Jugendbildungsstätten nach § 11 JFG für diese Einrichtungen,
- 3.1.6 gemeinnützige Träger von im Land Niedersachsen gelegenen Einrichtungen, die regelmäßig für mehrtägige Schullandheimaufenthalte im Sinne des Schulfahrtenerlasses genutzt werden,
- 3.1.7 auf Landesebene anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen nach § 12 SGB VIII erbringen.

3.2 Antragsberechtigt sind nur Träger, die sich am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, eines Landes oder der Kommunen oder Einrichtungen, an denen der Bund, ein Land oder Kommunen mehrheitlich beteiligt sind.

4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss für eine Billigkeitsleistung nach Nummer 2.1 versichern, dass die Einrichtung durch die COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz gefährdet ist, weil die Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die unabwendbaren Ausgaben im Förderzeitraum fristgerecht auszugleichen (Betriebskostendefizit).

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen ist eine Erklärung für die unter Nummer 3 benannten Einrichtungen vorzulegen, aus der hervorgeht:

- erzielte monatliche Einnahmen im Zeitraum 20.03.2019 bis 19.03.2020,
- für den Förderzeitraum erzielte oder erzielbare Einnahmen (einschließlich Zuwendungen, Stornierungsgebühren und Spenden),
- für den Förderzeitraum beantragte, bewilligte und erhaltene Finanzhilfen der Kommune, des Landes Niedersachsen, des Bundes oder der EU zur Bewältigung der Corona-Pandemie (z. B. „Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“, „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige“, „Corona-Überbrückungshilfe“, Kurzarbeitergeld nach dem SGB III oder Leistungen nach dem SodEG),
- für den Förderzeitraum beantragte, bewilligte und erhaltene Leistungen Dritter (z. B. Betriebs-schlussversicherungen),
- voraussichtliche Höhe des im Förderzeitraum entstandenen Betriebskostendefizits,
- dass sich die Einrichtung am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand,
- dass der Fortbestand der Einrichtung unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert erscheint.

4.2 Voraussetzung für die Bewilligung einer Billigkeitsleistung nach Nummer 2.2 ist die Vorlage einer Erklärung darüber, dass die Sachkosten mindestens in der beantragten Höhe angefallen sind.

4.3 Voraussetzung für die Bewilligung einer Billigkeitsleistung nach Nummer 2.3 ist die Vorlage einer Erklärung über die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten und die Versicherung, dass alle Möglichkeiten der Kostenminderung ausgeschöpft wurden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

5.2 Die Billigkeitsleistung nach Nummer 2.1 soll die im Förderzeitraum entstandenen Einnahmeausfälle in Höhe von bis zu 75 % ersetzen, soweit im selben Zeitraum ein Betriebskostendefizit vorliegt, weil die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb der Einrichtung übersteigen.

Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen.

5.3 Die Billigkeitsleistung nach Nummer 2.2 wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Sachkosten geleistet. Sie darf bei Einrichtungen, die überwiegend Leistungen zur Beherbergung und Verpflegung anbieten, die Summe von 7.000 EUR und bei allen anderen Einrichtungen die Summe von 3.500 EUR nicht übersteigen.

Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen.

5.4 Bei einer Billigkeitsleistung nach Nummer 2.3 erfolgt eine Erstattung in Höhe von bis zu 100 % der tatsächlich angefallenen und erklärten unabwendbaren Kosten.

5.5 Die Billigkeitsleistungen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 sind für die dort jeweils genannten Zwecke einzusetzen und werden im Fall unrichtiger Angaben oder zweckwidriger Verwendung zurückgefordert.

5.6 Der Förderzeitraum beginnt am 20.03.2020 und endet mit Ablauf des 30.04.2021.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.2 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS „www.soziales.niedersachsen.de“ bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens 31.05.2021 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.3 Die Voraussetzungen der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sind einzuhalten (insbesondere Höchstbetrag, Ausschluss von bestimmten Unternehmen in Schwierigkeiten, Kumulierungsregeln, Berichtspflichten). Die Bewilligungsbehörde prüft die zur Einhaltung des Höchstbetrags von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegenden Angaben zu bislang erhaltenen Beihilfen nach § 4 Abs. 1 der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses eingehalten werden, und erteilt den Betrauungsakt mit den erforderlichen Inhalten (Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Empfängerin oder Empfänger und das betreffende Gebiet, ggf. die Art etwaiger dem Zuwendungsempfänger gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte, eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung sowie der Mechanismus zur Vermeidung von Überförderung und zur Rückforderung, Verweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss entsprechend dem Musterbetrauungsakt).

6.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern die Verwendung der Mittel zu prüfen.

6.5 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommune im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist zulässig. Gewährte Leistungen nach diesen Programmen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

6.6 Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen. Dies gilt auch für Leistungen nach dem KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“, das im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise aufgelegt wurde. Diese Leistungen können ergänzend in Anspruch genommen werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.